

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 20.01.2023
Gericht: Amtsgericht Mainz
Betreff: Sonstiges
Unternehmen: Schläger Personalservice GmbH

280 IN 230/18: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schläger Personalservice GmbH, Lise-Meitner-Str. 7, 55129 Mainz (AG Mainz, HRB 8156), vertr. d.: [REDACTED], [REDACTED], (Geschäftsführer), wurde beschlossen:

Termin zur besonderen Gläubigerversammlung wird bestimmt auf

23.02.2023.

Der Termin dient der Beschlussfassung der Gläubiger über

" besonders bedeutsame Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters (§ 160 InsO), und zwar:
- den Abschluss eines Vergleichs Vergleichs zur Erledigung der Angelegenheit auf die Rückforderungsansprüche

Hinweis:

Zustimmungen der Gläubiger zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen nach § 160 InsO gelten als erteilt, auch wenn eine einberufene Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist.

Einwendungen bzw. Zustimmungen werden berücksichtigt wenn diese schriftlich bis zum 23.02.2023 bei Gericht eingegangen sind. Sollten keine Erklärungen abgegeben werden, gilt die Zustimmung als erteilt.

Der vollständige Beschluss sowie der Vergleich können in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der befristeten Erinnerung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Mainz, Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz einzulegen.

Die Erinnerung kann durch Einreichung einer Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Mainz, 19.01.2023